

**Finanzordnung
des SV Aufbau Altenburg e.V.**
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2013

§ 1 Grundsätze

Der Verein sieht sich als Einheit und praktiziert das Solidarprinzip zwischen dem Vorstand (Geschäftsstelle) und den Abteilungen untereinander.

Der Verein stellt die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für den Sport in den Abteilungen zur Verfügung, die ihrerseits selbständig Schwerpunkte hinsichtlich Einsatz und Verwendung setzen.

Der Verein bekennt sich zum Prinzip der Ehrenamtlichkeit, das sowohl im Vorstand als auch in den Abteilungen verfolgt werden soll, Ausnahmen regelt die Satzung.

Der Verein hat die Aufgabe, die eigenen Vermögenswerte zu bewahren und zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder und Gäste durch ihr Verhalten diesem Grundsatz entsprechen.

Die finanziellen Mittel, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, sollen sparsam eingesetzt werden.

§ 2 Finanzierungsgrundsätze

Der Gesamtverein hat mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen.

Die Finanzierung erfolgt aus folgenden Einnahmen:

- a. Mitgliedsbeiträgen
- b. öffentliche Zuschüsse
- c. Spenden
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen
- e. Eintrittsgelder
- f. Werbeeinnahmen
- g. andere Einnahmen

Alle Einnahmen stehen zunächst den Abteilungen zu, sofern sie von diesen verursacht bzw. zweckgebunden erzielt worden sind. Bei einer fehlenden Zuordnung oder einer Zweckbestimmung zu Gunsten des Gesamtvereins stehen diese Einnahmen dem Gesamtverein zur Verfügung.

Die Abteilungen legen die Priorität hinsichtlich der Mittelverwendung eigenverantwortlich fest. Die Vereinsgrundsätze sind zu berücksichtigen.

Die Mitgliedsbeiträge werden mit wie folgt verwendet:

- fixe Kosten des Gesamtvereins: ca. 30% der Mitgliedsbeiträge,
- Abteilungen ca.70% der Mitgliedsbeiträge

Die genauen prozentualen Anteile werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Etatberatungen neu verhandelt.

Eine Vorfinanzierung ist grundsätzlich insofern nicht möglich, als dass nur die vorhandenen (bereits vereinnahmten) Finanzmittel eingesetzt werden können.

Über einen quartalsweise vom Vorstand Finanzen erstellten Status wird für die Abteilungen ein Abgleich der Einnahmen und Ausgaben durchgeführt. Dieser Status unterstützt die Abteilungen bei der ihren Planungen und Dispositionen.

§ 3 Finanzierung eines hauptamtlichen Geschäftsführers

Zusätzlich zur Umlage von 30 % der Mitgliedsbeiträge wird durch den Gesamtverein eine Umlage für die Finanzierung der Personalkosten eines hauptamtlichen Geschäftsführers erhoben.

Die Höhe dieser Umlage ergibt sich für die einzelne Abteilung aus der Inanspruchnahme von Leistungen des Geschäftsführers.

Sie beträgt derzeit:

Handball	75 %
Fußball	0 %
Radsport	10 %
Tischtennis	10 %
Volleyball, Gymnastik und Seniorengymnastik je	1,66 %

Diese Aufteilung wird jährlich überprüft. Dabei wird die Inanspruchnahme von Leistungen des Geschäftsführers ebenso berücksichtigt, wie Veränderungen in der Abteilungsstruktur.

Die Beträge werden den jeweiligen internen Abteilungskonten (Status) per 30.03. des Jahres belastet.

§ 4 Etatplanung

Der nach Anhörung der Abteilungsleitungen vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat gebilligte Etat für das jeweilige Kalenderjahr wird bis zum 15.01. eines Jahres erstellt.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Haushaltstellen in den Etat aufzunehmen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so sind die Mehreinnahmen der Rücklage zuzuführen. Übersteigen die Ausgaben unvorhergesehen die Etatplanung ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Etatüberschreitungen sind nur mit Einwilligung des Vorstandes möglich.

§ 5 Jahresabschluss

Der Vorstand Finanzen hat bis zum 31. März eines jeden Jahres den Jahresabschluss fertig zu stellen. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Jahres nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Vorstand Finanzen dem Gesamtvorstand und dem Aufsichtsrat über das Ergebnis Bericht. Hiernach erfolgt die Verabschiedung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand Finanzen

Der Vorstand Finanzen verwaltet die Zahlungsein- und -ausgänge und die Buchführung des Vereins. Dabei unterstützt ihn die Geschäftsstelle.

Zu seinen Aufgaben gehört der Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsträgern, Finanzamt und allen Institutionen, die die Buchhaltung und das Finanzwesen des Vereins betreffen.

Über seine Arbeit legt er in regelmäßigen Abständen durch Buchhaltungsauswertungen gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Aufsichtsrat Rechenschaft ab.

§ 7 Zahlungsverkehr und Belegwesen

Zahlungen werden von der Vereinskasse nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos vorzunehmen. Für die Zahlung von Lohnverbindlichkeiten und Aufwandsentschädigungen gilt darüber hinaus ein Barzahlungsverbot.

Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sofern nicht von dritter Stelle abgerechnet wird, ist gegebenenfalls ein Eigenbeleg zu erstellen. Belege müssen den Tag der Einnahme bzw. Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Richtigkeit der Ausgaben ist vom zuständigen Vorstandsmitglied bzw. Abteilungsverantwortlichen durch Unterschrift zu bestätigen. Für das vereinsinterne Belegwesen sind alleine die Weisungen des Vorstands Finanzen verbindlich.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit daraus entstehenden Verbindlichkeiten im Rahmen des Etats ist für jede Einzelmaßnahme vorbehalten:

- a) dem Vorstand bis zu einer Summe von 50.000,- EURO
- b) den Abteilungsleitern bis zu einer Summe von 1000,- EURO

Jede Maßnahme, die den Betrag von 50.000,- EURO übersteigt, muss im Vorwege vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

§ 9 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins können entstandene Kosten erstattet werden.

§ 10 Aufgaben der Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben einmal jährlich in angemessenem Umfang die Richtigkeit der Kassenführung des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll gewissenhaft und unparteiisch durchgeführt werden.

Der Vorstand Finanzen soll dabei alle erforderlichen Auskünfte geben und wesentliche, die Kassenführung betreffenden Beschlüsse des Vorstandes zur Verfügung stellen.

Die Prüfung beinhaltet insbesondere

- eine Bestandskontrolle der Geldkonten
- eine Summenkontrolle der Einnahmen und Ausgaben.

Weiterhin sollen die Einnahmen- und Ausgabenbelege stichprobenartig auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Bestimmung geprüft werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind und den Vorgaben des Haushaltes entsprechen.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Tatbestände können auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Er schließt mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfang die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft worden ist und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.